

III ZR 213/56

Verkündet

laut Protokoll
am 24. April 1958
Sattler, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

14
2358 012

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Karl und Otto W. OHG in K.,
B.-straße,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Stadt Köln, vertreten durch den Rat der Stadt,
Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 24. April 1958 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber,
Dr. Kreft und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 7. November 1956 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger traten Anfang 1953 an die Beklagte heran, um ein Grundstück zu kaufen oder langfristig zu mieten; auf diesem Grundstück betrieb die Firma A [REDACTED] ein Unternehmen, das die Kläger übernehmen wollten. Zum Abschluß eines Vertrages kam es zwischen den Parteien jedoch nicht. Vielmehr wurden nach Auflösung des Mietvertrages die Firma A [REDACTED] und später auch einer der Kläger zur Herausgabe des Grundstücks verurteilt.

Die Kläger behaupten, die zuständigen Beamten der Beklagten hätten ihnen von Anfang an ein Zustandekommen des gewünschten Vertrages in Aussicht gestellt, und ihnen bedeutet, daß sie die von der Firma A [REDACTED] aufgenommenen Belastungen ablösen könnten. Im Vertrauen auf die ihnen gemachten Zusicherungen hätten sie nicht nur das letztere getan, sondern danach auch noch umfangreiche Investitionen in das Grundstück gemacht. Die Kläger halten die Beklagte für ersatzpflichtig. Sie haben zuletzt beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 6.100 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1953 zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie bestreitet, daß einer ihrer Bediensteten den Klägern einen Kauf- oder Mietvertrag über das Grundstück in Aussicht gestellt habe und daß die Investitionen der Kläger für sie einen Wert hätten.

Die beiden Vordergerichte haben die Klage als unbegründet angesehen. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihren Anspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision erhebt in erster Linie die Rüge, daß das Berufungsgericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei; bei dem Erlass des angefochtenen Urteils habe nämlich ein Hilfsrichter mitgewirkt, der "aus Anlaß des Geschäftsumfanges" zuerst durch Präsidialbeschluß vom 4. Mai 1956 dem 4. Zivilsenat und sodann durch Beschluß vom 26. August 1956 aus gleichem Anlaß mit Wirkung vom 6. September 1956 dem 2. Zivilsenat zugewiesen worden sei.

Diese Tatsachen ergeben für sich allein noch keine Verletzung der Vorschriften der §§ 115, 118, 70 GVG. Die Revision begründet ihre Rüge nur noch damit, daß sie ausführt; "Die Linberufung eines Hilfsrichters aus einem solchen Anlaß dürfte nach den Grundsätzen, die der angerufene Senat in der ... Entscheidung vom 15. November 1956 ... aufgestellt hat, nicht als zulässig anzusehen sein." In der genannten Entscheidung des erkennenden Senats (vgl. BGHZ 22, 142) wurde die unvorschriftsmäßige Besetzung des Berufungsgericht daraus hergeleitet, daß die Hilfsrichter nicht nur für vorübergehende Aufgaben, sondern in Wirklichkeit zur Bewältigung der Daueraufgaben, die sich aus dem angewachsenen Geschäftsumfang ergaben, beigezogen worden seien. Das wurde aus dem Verhältnis der Zahl der Richter in Planstellen und der Zahl der Hilfsrichter gefolgert. Einen Ausspruch dahin, daß eine nacheinander erfolgende Zuteilung eines Hilfsrichters an zwei verschiedene Senate wegen des Umfangs der angefallenen Geschäfte nicht zulässig sei, enthält die angeführte Entscheidung jedoch nicht. Das Gesetz verlangt, daß die Oberlandesgerichte mit der "erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt" sind (§ 115 GVG), und meint hierbei, daß die erforderliche Anzahl nach den Daueraufgaben



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu bestimmen ist; es schließt aber die Beiziehung von Hilfsrichtern zu vorübergehenden Zwecken auch aus Anlaß eines Anwachsens der Geschäftslast nicht aus. Deshalb kann aus der von der Revision allein geltend gemachten Tatsache der zweimaligen Zuteilung des hier interessierenden Hilfsrichters an einen Senat "aus Anlaß des Geschäftsumfangs" nicht ohne weiteres auch auf eine nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Berufungsgerichts geschlossen werden. Tatsachen, wie sie der angeführten Entscheidung des Senats in BGHZ 22, 142 zugrunde lagen, führt die Revision nicht an. Das angefochtene Urteil ist am 7. November 1956 erlassen worden; die Entscheidung in BGHZ 22, 142 bezieht sich auf die Besetzung des Oberlandesgerichts im Jahre 1954. Daß die Verhältnisse in den beiden Jahren gleich gewesen seien, behauptet die Revision nicht. Nach alledem muß ihre Rüge, daß das Berufungsgericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei, als unbegründet angesehen werden.

II.

Sachlichrechtlich ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß eine Betätigung von Bediensteten der Beklagten in Ausübung öffentlicher Gewalt im vorliegenden Falle nicht vorliegt, so daß als Anspruchsgrundlage nur die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Betracht kommen können. Insoweit werden auch von der Revision Angriffe gegen das Berufungsurteil nicht erhoben.

1.) Die Parteien haben sich ab Februar 1953 unstreitig in Vertragsverhandlungen eingelassen. Sie sind damit in ein besonderes Rechtsverhältnis eingetreten, daß sie verpflichtete, hierbei mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vorzugehen, um einander vor Schaden zu bewahren.

a) Die Behauptung der Kläger, die Beamten der Beklagten, mit denen sie verhandelt haben, hätten ihnen zugesichert, daß der gewünschte Vertrag abgeschlossen werde, enthält an sich eine schlüssige Behauptung eines Verschuldens bei Vertragsschluß (§§ 276, 278 BGB); denn die hier in Betracht kommenden Beamten der Beklagten waren, wie diese selbst vorträgt, zur Abgabe einer solchen Erklärung nicht zuständig, und konnten bei gehöriger Sorgfalt erkennen, daß eine derartige Erklärung geeignet ist, den Verhandlungspartner in den Glauben zu versetzen, daß er nunmehr mit dem Abschluß des erstrebten Vertrages sicher rechnen und ohne Gefahr entsprechende wirtschaftliche Dispositionen treffen könne.

Das hat auch das Berufungsgericht nicht verkannt. Es kommt aber auf Grund tatsächlicher Erwägungen zu der Feststellung, daß die von den Klägern behauptete Zusicherung in Wirklichkeit nicht erklärt worden ist, sondern daß im Gegenteil die Beamten wiederholt darauf hingewiesen hätten, daß die Stadtvertretung das entscheidende Wort erst sprechen müsse.

Soweit der rechtliche Gesichtspunkt der "Zusicherung" in Betracht kommt, werden auch von der Revision Rügen nicht erhoben, so daß hierauf nicht weiter eingegangen zu werden braucht.

b) Die Revision macht im Zusammenhang mit dem "Verschulden bei Vertragsschluß" lediglich geltend, daß die Beamten der Beklagten es schuldhaft unterlassen hätten, die Kläger vor Investitionen zu warnen.

Daß ein schuldhaftes, zum Schadensersatz verpflichtendes Verhalten auch dann vorliegen kann, wenn ein Verhandlungspartner erkennt oder erkennen müßte, daß der andere Teil die Sach- oder Rechtslage falsch beurteilt und ihm nachteilige Verfügungen

trifft, und dies ohne ein Wort geschehen läßt, hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Es befaßt sich ausdrücklich auch mit der "Verpflichtung der Beklagten, die Kläger vor Investitionen zu warnen". Es verneint das Vorliegen einer solchen Verpflichtung mit der Erwägung, daß die "Kläger wußten, wie sie eingestehen, daß der Kaufvertrag über das Grundstück der notariellen Beurkundung bedurfte und daß sie vor dieser Beurkundung Rechte an dem Grundstück oder auf das Grundstück nicht besaßen". Ob diese Begründung zu billigen ist, kann zweifelhaft sein, zumal nach den unstreitigen Parteivorbringen nicht nur ein Kaufvertrag, sondern statt seiner auch ein langfristiger Mietvertrag Gegenstand der Vorverhandlungen war, so daß auch bei Kenntnis der Kläger von der Formbedürftigkeit eines Kaufvertrages die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß die Kläger das Risiko ihrer Investitionen jedenfalls in Erwartung eines Mietvertrages nicht richtig gewürdigt haben.

Die Unbegründetheit der Klage auch unter dem an dieser Stelle behandelten rechtlichen Gesichtspunkt ergibt sich aber auf alle Fälle aus der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Bediensteten der Beklagten die Kläger, falls sie Investierungspläne überhaupt mitgeteilt haben, darauf hingewiesen haben, daß sie dies nur auf ihr eigenes Risiko machen könnten.

Die Rüge der Revision, die eben genannte Feststellung des Berufungsgerichts entbehre "jeder prozessualen Grundlage", ist nicht begründet. Es ist nicht richtig, daß kein Zeuge eine derartige Aussage gemacht habe, vielmehr hat der Zeuge Bartenbach, der auf Seiten der Beklagten im wesentlichen die Verhandlungen geführt hat, im Hinblick auf die Zeit vor dem 15. Mai 1953 bekundet: "Ich habe Herrn W. vorher wiederholt gewarnt. Investitionen in das Grundstück zu machen oder Bankkredit in An-

spruch zu nehmen, ehe der Vertrag perfekt sei". Und selbst der Zeuge Blöming, der als Prokurist der Firma für die Kläger an den Verhandlungen mit beteiligt war, hat erklärt: "Es ist richtig, daß der Zeuge B. erklärt hat, er könne sich nicht binden, die Stadtvertretung müsse dem Kaufvertrag zustimmen; er hat auch gesagt, daß wir keine Investitionen machen sollen, das hat er aber erst erklärt, als wir die Investitionen schon gemacht hatten". Bei diesen Bekundungen konnte das Berufungsgericht die hier behandelte Feststellung durchaus treffen, ohne daß es auch noch auf eine Würdigung des Schreibens der Beklagten vom 29. April oder 15. Mai 1953 angekommen wäre, bei welchem die Revision bemängelt, daß es sich nicht feststellen lasse, "ob einer der Sachbearbeiter der Beklagten, mit denen die Kläger verhandelt haben, Verfasser dieses Schreibens gewesen ist."

Der Revision kann sachlichrechtlich zugestanden werden, daß die Bediensteten der Beklagten nach Kenntniserlangung von "vorgenommenen" Investitionen die Kläger vor weiteren Aufwendungen bis zu einer verbindlichen Zusage über den Abschluß eines Vertrages hätten warnen müssen. Aber ein Anspruch der Kläger auf dieser Grundlage scheitert an der eben gewürdigten Tatsachenlage. Selbst wenn man annehmen wollte, daß der Zeuge B. auch ohne eine positive Kenntnis von Investitionen oder Investitionsvorhaben schon dann eine nähere Aufklärung hätte herbeiführen müssen, wenn er allein mit einer derartigen Möglichkeit bei einer sorgfältigen Beurteilung der Erklärungen der Kläger und der ihm bekannten Verhältnisse hätte rechnen müssen, könnte die Klage nicht als begründet angesehen werden. Denn das Berufungsgericht hat, insoweit von der Revision unangefochten, hinsichtlich der Zuständigkeit des genannten Beamten und der Kenntnis der Kläger hiervon festgestellt: "In dieser Eigenschaft war er - wie die Kläger wußten - auf Grund seiner formalen Rechtsstellung nur in der Lage, die vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, und keinesfalls fähig, die Beklagte recht

wirksam zu verpflichten". Wenn die Kläger selbst gewußt haben, daß der Beamte, mit dem sie ihre Verhandlungen über den Ankauf oder die Anmietung des Grundstücks führten, keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des erstrebten Vertrages hatte, dann durften sie auch die etwaige Tatsache, daß er sie vor Investitionen nicht warnte, nicht dahin würdigen, daß sie nunmehr Aufwendungen machen könnten, für die notfalls die Beklagte einstehen müßte. Bei einer gegenteiligen rechtlichen Beurteilung derartiger Verhältnisse würde die Entschlußfreiheit des Verhandlungspartners so gut wie gänzlich ausgeschaltet; das würde nicht der Rechtsordnung entsprechen.

Unter dem Gesichtspunkt eines Verschuldens bei Vertragsschluß muß nach alledem die Klage als unbegründet angesehen werden, wie schon das Berufungsgericht mit Recht entschieden hat.

2.) Das Berufungsgericht hat auch einen Anspruch der Kläger aus ungerechtfertigter Bereicherung erwähnt und mit einem Satz verneint, weil "nach ihrem eigenen Vorbringen die Investitionen eine Werterhöhung des Grundstücks selbst nicht zur Folge gehabt haben". Die Revision bekämpft diesen Punkt des angefochtenen Urteils mit der Rüge, daß weder "Tatbestand noch die im Tatbestand angezogenen Schriftsätze der Kläger" ein solches Vorbringen ergäben, die Kläger vielmehr in ihrem Schriftsatz vom 30. Mai 1956 vorgetragen hätten, daß sie die auf dem Grundstück stehenden Hallen für 16 000 DM erworben und dann mit einem Kostenaufwand von etwa 10 000 DM zwecks Beseitigung der Kriegsschäden instandgesetzt hätten. Die Revision meint, durch den Anfall der Hallen sei die Beklagte mindestens um den eingeklagten Betrag offensichtlich bereichert.

Das materiellrechtliche Vorbringen, daß der "Anfall der Hallen" die Beklagte mindestens im Betrage von 6.100 DM bereichert habe, ist schon deshalb ungeeignet, der Revision zum Er-

folg zu verhelfen, weil nach dem Vorbringen der Parteien in den Tatsacheninstanzen gar nicht davon ausgegangen werden kann, daß die Hallen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden und dadurch in die Verfügungsmacht der Beklagten gelangt seien. Aus diesem Grunde sind auch die in dem Schriftsatz vom 30. Mai 1956 aufgestellten Behauptungen über die Erwerbssumme und die Instandsetzungskosten nicht geeignet, das Vorliegen einer Bereicherung auf seiten der Beklagten darzutun. Deshalb konnte das Berufungsgericht diesen Schriftsatz unberücksichtigt lassen.

Seine Feststellungen, daß das Grundstück keine Werterhöhung durch die Investitionen der Kläger erfahren habe, konnte das Berufungsgericht "nach ihrem eigenen Vorbringen" treffen, auch wenn ein derartiges Zugeständnis in einem Schriftsatz nicht ausdrücklich enthalten war; denn maßgebend ist für die Entscheidung der Inhalt der mündlichen Verhandlung. In den Schriftsätzen ist auf alle Fälle davon die Rede, daß die Kläger - nach einem späteren Vorschlag der Beklagten - "einen Wertausgleich für die der Klägerin durch den Abbruch der Hallen entstehenden Unkosten" erhalten sollten. Das haben die Kläger als Zeichen eines Schuldgefühls der Beklagten vorgebracht, und das Berufungsgericht hat darüber Beweis erhoben. Daraus ergibt sich, daß zwischen den Parteien nach Abschluß des Räumungsprozesses möglicherweise überhaupt nicht mehr zweifelhaft war, daß die Kläger die Hallen abzurechen hatten. Die Revision nimmt hierzu überhaupt nicht Stellung, sondern rügt lediglich das Fehlen des vom Berufungsgericht angenommenen Zugeständnisses in den Schriftsätzen oder in dem Tatbestand des angefochtenen Urteils.

Aus den Akten ist zudem nicht ersichtlich, daß die Kläger einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung überhaupt geltend gemacht hätten. Auch die Ausführungen in dem schon erwähnten Schriftsatz vom 30. Mai 1956 über die Höhe der

Erwerbs- und Instandsetzungskosten beziehen sich nicht auf das Vorliegen einer Bereicherung auf seiten der Beklagten, sondern nur auf die Tatsache der Aufwendungen als solcher und auf die Kenntnis der Beklagten hiervon. Das Fehlen einer gegenteiligen Behauptung konnte für den die Gesamtverhältnisse beurteilenden Tatrichter durchaus die Bedeutung gewinnen, daß die Kläger selbst zugeben, daß eine Bereicherung auf seiten der Beklagten überhaupt nicht vorliege. Aus all diesen Gründen kann auch die zuletzt behandelte Rüge der Revision nicht als berechtigt angesehen werden, zumal da die Revision selbst in einer klaren Weise gar nicht behauptet, daß die Beklagte die Hallen übernommen habe. Sollte letzteres zutreffen und eine Bereicherung der Beklagten ergeben, so bleibt es den Klägern unbenommen, hierauf gestützte Ansprüche gesondert geltend zu machen, da ein derartiger Anspruchsgrund im vorliegenden Rechtsstreit nicht zur Erörterung gestanden hat.

Nach alledem war die Revision, wie geschehen, zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Kreft

Wolany